

## **Bundestagswahl am 26. September 2021**

### **Infektionsschutzmaßnahmen am Wahltag**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

#### **Ablauf der Wahlhandlung in den Urnen- und Briefwahlbezirken**

Die Wahllokale der Stadt Östringen sind am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

<b>Wahllokal</b>	<b>Wahlbezirk</b>
Hermann-Kimling-Halle Östringen Mozartstraße 1, 76684 Östringen	001-01 bis 001-04
Mehrzweckhalle Odenheim Forsthausstraße 10, 76684 Östringen	002-05 bis 002-07
Vereinsheim SV Eichelberg Burgholzstraße 1, 76684 Östringen	003-08
Kreuzberghalle Tiefenbach Sportplatzstraße 11, 76684 Östringen	004-09

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr zusammen.

<b>Wahllokal</b>	<b>Briefwahlbezirk</b>
Erich-Bamberger-Stadthalle Johann-Sebastian-Bach-Straße, 76684 Östringen	900-01
Schulturnhalle Odenheim Michaelstraße 12, 76684 Östringen	900-02

In jedem Wahllokal werden ein zentraler Eingang und mindestens ein separater Ausgang ausgewiesen.

In den Stadtteilen Östringen und Odenheim werden die einzelnen Wahlräume mit Bauzäunen blickdicht abgetrennt. Die genaue Einteilung können Sie den beigefügten Grundrissen entnehmen.

In den einzelnen Wahlräumen dürfen sich nur so viele Wähler und Wählerinnen aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind. Am Eingang zu den Wahlräumen wird Handdesinfektionsmittel sowie nicht wiederverwendbares Handtuchpapier zur Verfügung gestellt. Alle anwesenden Personen haben zueinander den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

 **Bitte bringen Sie zur Stimmabgabe an der Urne Ihren eigenen Schreibstift mit.** 

### Maskenpflicht in den Wahllokalen:

Im Wahlgebäude muss gemäß § 11 Absatz 3 der Corona-VO von allen Personen eine medizinische Maske getragen werden. Auch das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbar ist zulässig. Diese Verpflichtung besteht nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung.

### Zutrittsverbot zu den Wahllokalen:

Gemäß § 11 Absatz 5 der Corona-VO ist der Zutritt zum Wahlgebäude Personen untersagt, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. im Wahlgebäude keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine oben genannte Ausnahme vorliegt, oder
4. sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten und ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

### Regelungen für Wahlbeobachter in den Wahllokalen:

Gemäß § 11 Absatz 4 der Corona-VO gilt für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten:

1. sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Corona-VO verpflichtet (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer); der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Corona-VO Verpflichteter.
2. im Falle einer Befreiung von der Pflicht eine medizinische Maske zu tragen, dürfen sich diese Personen in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von je zwei Metern eingehalten werden.

